

BVGer D-2537/2021 vom 24. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2537_2021

FR: TAF D-2537/2021 du 24 juin 2021

IT: TAF D-2537/2021 del 24 giugno 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen beziehungsweise die Sache an die Vorinstanz zurückweisen.

E. 4

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Es stellt sich vorab die Frage einer möglichen Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes beziehungsweise einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dabei handelt es sich um Verfahrensgarantien formeller Natur, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Der Untersuchungsgrundsatz verlangt, dass die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sorgt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen beschafft, die rechtlich relevanten Umstände abklärt und ordnungsgemäss darüber Beweis führt. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043). Eng damit zusammen hängt die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Aus der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ergibt sich, dass die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen - und um solche geht es bei Verfahren betreffend Asyl und Wegweisung - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2).

E. 5.3.1

Vorliegend hat der Beschwerdeführer zur Stützung seines Mehrfachgesuchs mehrere Unterlagen angeführt beziehungsweise eingereicht (vgl. Bst. C. oben). Das SEM hat diese Unterlagen im Sachverhalt des angefochtenen Entscheids nur hinsichtlich der eingereichten (Nennung Beweismittel) einzeln bezeichnet. Bezüglich derjenigen Beweismittel, welche das in der Schweiz weitergeführte exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers betreffen, hielt es dazu lediglich fest, "Zur Stützung der Vorbringen reichten Sie (...) Belege für Ihre exilpolitischen Tätigkeiten (...) zu den Akten (vgl. angefochtener Entscheid S. 3 Ziff. 2). Aus dieser allgemein gehaltenen Formulierung wird nicht ersichtlich, welche Beweismittel das SEM seit Abschluss der vorangehenden Verfahren zu den fortgesetzten exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers effektiv zu den Akten nahm. In den vorinstanzlichen Akten findet sich ein Beweismittelkuvert, das die mit dem vorangegangenen Mehrfachgesuch vom 11. Dezember 2020 ins Recht gelegten Original-Dokumente enthält. Zum vorliegend in Frage stehenden Mehrfachgesuch vom 8. April 2021 ist festzustellen, dass sich in den N-Akten ein separates weisses Kuvert befindet, das weitere Original-Fotos der vom Beschwerdeführer besuchten Demonstration vom (...) in L. _____ enthält. Der vom Beschwerdeführer in seinem Mehrfachgesuch auf Seite 2 angeführte USB-Stick findet sich jedoch weder in diesem weissen Kuvert noch sonst irgendwo in den vorinstanzlichen Akten. Eine entsprechende Nachfrage des Gerichts am

(...) beim zuständigen Fachspezialisten des SEM, welcher den angefochtenen Entscheid verfasste, blieb ohne Resultat, da sich dieser nicht zu erinnern vermochte, ob ein solcher USB-Stick dem Mehrfachgesuch vom 8. April 2021 tatsächlich beilag und/oder überhaupt zu den Akten genommen wurde. Nachforschungen desselben innerhalb des SEM blieben erfolglos. Das Gericht kommt unter diesen Umständen zum Schluss, dass der fragliche USB-Stick dem SEM im Zeitpunkt seines Entscheids gar nicht vorlag und das SEM es somit versäumte, denselben vor Erlass seiner Verfügung beim Beschwerdeführer einzufordern. Darin ist eine grobe Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes respektive eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu erkennen, zumal die Vorinstanz damit nicht alle für ihren Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände abklärte und berücksichtigte.

E. 5.3.2

Dies stellt gleichzeitig auch eine Verletzung der Begründungspflicht dar, da sich das SEM zum Inhalt des fraglichen USB-Sticks unter diesen Umständen gar nicht äussern konnte. Sodann hat das SEM die Begründungspflicht auch dadurch verletzt, indem es für die Beurteilung des nach dem Entscheid vom 23. Dezember 2020 weitergeführten exilpolitischen Engagements des Beschwerdeführers mit keinem Wort auf die in diesem Zusammenhang im Mehrfachgesuch enthaltenen diversen Verweise auf Weblinks, welche teilweise Filmaufnahmen und Fotos zu seinen weiteren Aktivitäten enthalten, Bezug nahm. Es ist aus den Erwägungen nicht ersichtlich, ob und in welchem Umfang das SEM sich auf die erwähnten Unterlagen bei seiner Argumentation stützte und es bleibt unklar, inwiefern es zum Schluss kam, dass die angeführten Beweismittel nicht geeignet sein sollen, ein exponiertes Profil des Beschwerdeführers zu begründen. So hält die Vorinstanz in ihren Erwägungen lediglich in relativ allgemeiner Form fest, dass sich das SEM bereits in seiner Verfügung vom 23. Dezember 2020 mit den exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers auseinandergesetzt habe, es "unter Berücksichtigung sämtlicher relevanten Faktoren" nach wie vor der Auffassung sei, der Beschwerdeführer weise kein besonders exponiertes Profil auf und nicht davon auszugehen sei, dass er von den heimatlichen Behörden zu jener Gruppe, welche den tamilischen Separatismus wieder aufleben lassen wolle, gezählt würde (vgl. angefochtener Entscheid S. 4 f.). Alleine das an obige Äusserung anschliessende Vorbringen des SEM, worin es den einzigen konkreten Bezug zu dem im Gesuch angeführten weitergehenden exilpolitischen Engagement in der Schweiz herstellt und anführt, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte (Nennung Tätigkeit) bei Kundgebungen vermöge an der vorinstanzlichen Einschätzung nichts zu ändern (vgl. angefochtener Entscheid S. 5, 1. Absatz), vermag mit Blick auf die erwähnten Beweismittel keine hinreichende Begründung darzustellen, die es dem Beschwerdeführer erlauben würde, den Entscheid des SEM in diesem Punkt sachgerecht anzufechten.

E. 6

Demzufolge ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt nicht hinlänglich abgeklärt und die Begründungspflicht, mithin das rechtliche Gehör verletzt hat. Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Unter den vorliegenden Umständen rechtfertigt sich gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Kassation der angefochtenen Verfügung. Dem Beschwerdeführer bleibt auf diese Weise der Instanzenzug erhalten, was umso wichtiger ist, als im Asylverfahren das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet (vgl. dazu

BVGE 2009/53 E. 7.3; 2008/47 E. 3.3.4; 2008/14 E. 4.1). Wenn das Bundesverwaltungsgericht die erforderlichen Abklärungen selbst vornehmen würde, hätte der Beschwerdeführer keine Anfechtungsmöglichkeit mehr. Die angefochtene Verfügung ist demnach aufzuheben und das SEM anzuweisen, den im Mehrfachgesuch erwähnten USB-Stick beim Beschwerdeführer erhältlich zu machen, diesen mit Blick auf die geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten zu konsultieren und gestützt darauf sowie in Berücksichtigung der weiteren, in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen eine entsprechend begründete und nachvollziehbare Beurteilung der Verfolgungsgefahr vorzunehmen.

E. 7

Mit diesem Urteil erweisen sich die Anträge um Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sowie um Erlass des Kostenvorschusses als gegenstandslos. Es erübrigen sich ferner Ausführungen zu den (materiellen) Vorbringen des Beschwerdeführers.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), weshalb die Anträge um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung inklusive Rechtsverteidigung gegenstandslos geworden sind.

E. 8.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Dem Beschwerdeführer ist somit eine Parteientschädigung zu Lasten des SEM von insgesamt Fr. 800.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.